

§ 103 BayLTGeschO (Bayern) — Berichterstattung über die Ausschussberatungen

Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Grundsätzlich findet in der Vollversammlung eine Berichterstattung über die Beratungen in den Ausschüssen nicht statt. Sofern eine Fraktion dies verlangt, wird in der Vollversammlung zu

1. Petitionen,
2. Verfassungsstreitigkeiten,
3. Wahlprüfungen,
4. Untersuchungsausschussberichten,
5. Haushaltsgesetzen (einschließlich Finanzausgleichsänderungsgesetzen) und
6. Anträgen im Zusammenhang mit der Entlastung von Staatsregierung und Bayerischem Obersten Rechnungshof

mündlich berichtet. Der Bericht besteht in einer unparteiischen kurzen Zusammenfassung der im Protokoll der Ausschusssitzungen wiedergegebenen Ansichten und Anträge des Ausschusses. Verschiedenartige Meinungen der Ausschussmitglieder muss er erkennen lassen.

(2) Die Berichterstattung obliegt den gemäß § 154 von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden ernannten Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)n. Der Ausschuss kann eine andere Regelung treffen.

(3) Ein Ausschussmitglied, das bei der Abstimmung gegen die Mehrheit gestimmt hat, kann die Berichterstattung in der Vollversammlung ablehnen. In diesem Fall bestimmt die oder der Ausschussvorsitzende die Berichterstatte(r)in oder den Berichterstatte(r)n für die Vollversammlung.

(4) Bei Verhinderung der Berichterstatte(r)in oder des Berichterstatte(r)n in der Vollversammlung kann die Präsidentin oder der Präsident ein anderes Ausschussmitglied mit der Berichterstattung beauftragen.

Zitiervorschlag: § 103 BayLTGeschO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayLTGeschO/103>